



Kanton Graubünden
Gemeinde S-chanf

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung Gewässerraum

2. publicaziun uffiziala

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde S-chanf, CH-7525 S-chanf

Kontaktperson

Gian Reto Marugg

Bauverwaltung

+41 81 854 12 40

fabricas@s-chanf.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Beat Aliesch, Projektleitung

+41 81 258 34 47

b.aliesch@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung

c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

September 2017 – September 2021

Bearbeitungsstand

Mai 2022

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	4
1.2	Zweck des Gewässerraumes	4
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	5
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Verfahrensablauf	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	2. Mitwirkungsaufgabe / 2. Vorprüfung	6
2.6	Beschluss Gemeindeversammlung	7
3	Grundlagen	8
3.1	Gewässerschutzgesetzgebung	8
3.2	Grundlagen des Kantons	8
4	Gewässerraumausscheidung	9
4.1	Inn	9
4.2	Vallembel	11
4.3	Weitere Fliessgewässer	11
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	11
5.1	Zonenplan 1: 2'000	11
5.2	Teilrevision Baugesetz	11
5.3	Geodatenatz Gewässerraum	11

1 Ausgangslage

1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen. Im Bereich der diversen Archäologiezonen sind Grab- und Sicherungsmassnahmen standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Sofern in Zusammenhang mit solchen historischen Objekten Schutzmassnahmen wie Verbauungen oder Flusskorrekturen notwendig sein sollten bedingt dies eine Einzelfallbeurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde S-chanf der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan. Die Revisionsinhalte zur Ausscheidung des Gewässerraumes sind in Kap. 4 des Berichtes ausgeführt.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde B. A-liesch und als Sachbearbeiterin C. Jenal-Lavanchy eingesetzt.

2.2 Verfahrensablauf

Erarbeitung der Planungsmittel	August – Dezember 2017
Kantonale Vorprüfung	Juni – Oktober 2018
Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)	9. April – 9. Mai 2019
2. Mitwirkungsaufgabe / 2. Vorprüfung	Juni / Juli 2022
Beschluss Gemeindeversammlung	

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 3. Januar 2019 äusserte sich die Amtsstelle zur vorliegenden Teilrevision. Die Wesentlichen Anträge des Kantons im Rahmen der Vorprüfung sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang 1 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichtes enthalten.

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 9. April bis 9. Mai 2019. Während der Mitwirkungsaufgabe sind mehrere Anträge zur Gewässerraumausscheidung eingegangen.

Im Wesentlichen wurde eine generelle geringere Gewässerraumbreite sowohl für den Inn als auch für einzelne Kleingewässer beantragt. Im Weiteren wurden einzelne seitliche Verschiebungen des Gewässerraums am Inn beantragt.

Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und stellt folgendes fest:

- Die Ermittlung der Gewässerraumbreiten erfolgte nach den anerkannten Methoden der übergeordneten Gesetzgebung und des kantonalen Leitfadens. Des Weiteren entspricht der ausgeschiedene Gewässerraum des Inns dem minimalen Gewässerraum, welcher vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) festgelegt wurde. Eine geringere Gewässerraumbreite als in den Planungsmitteln festgelegt, ist mit den übergeordneten Vorgaben nicht vereinbar. Die Gemeinde kann den Anliegen daher nicht nachkommen.
- Gemäss den kantonalen Vorgaben sowie der Umsetzungspraxis des ANU und des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) sind Gefahrengebiete mit hoher Gefährdung (Gefahrenzone rot) dem Gewässerraum zuzuweisen. Auch hier hat die Gemeinde keinen weiteren Ermessensspielraum und kann daher den Anliegen nicht nachkommen. Dies betrifft namentlich die Gebiete am Inn die aufgrund des Hochwasserschutzes der Gefahrenzone rot zugewiesen sind.
- Seitliche Verschiebungen des Gewässerraumes werden lediglich dort vorgenommen, wo dies aus topografischen Gründen zwingend ist oder wo eine einseitige Aufweitung des Gewässerraumes aufgrund von Gefahrengebiete ohnehin zwingend ist. Auf weitergehende seitliche Verschiebungen wird im Sinne der Gleichbehandlung der gewässeranstossenden Grundstücke verzichtet.

Mit den Einwendern wurde am 18. September 2019 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an der insbesondere auch der übergeordnete rechtliche Rahmen und die Möglichkeiten der Gemeinde in Bezug auf die Mindestbreiten dargelegt wurden.

Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung ergaben sich keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

2.5 2. Mitwirkungsaufgabe / 2. Vorprüfung

Im Jahr 2020 wurden die Gefahrenbereiche des Prozess Wasser entlang des Inns auf dem Gemeindegebiet von S-chanf durch das AWN neu beurteilt und die Gefahrenkarte aktualisiert. Gemäss kantonalen Praxis muss der Gewässerraum auf die Gefahrenbereiche der Gefahrenkarte (hohe Gefährdung Prozess Wasser) angepasst bzw. erhöht werden. Infolgedessen wurde auch eine Anpassung des Gewässerraums der Vallember auf die Gefahrenkarte vorgenommen.

Durch die Überarbeitung der Gefahrenkarte ergeben sich ein paar grundlegende Anpassungen an der Gewässerraumzone, weshalb die Gemeinde beschlossen hat,

die neue Grundlage während der bereits laufenden Teilrevision zu berücksichtigen und die Anpassungen erneut einer Mitwirkung zu unterbreiten. Parallel zur zweiten Mitwirkungsaufgabe wird die überarbeitete Vorlage dem ARE zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht.

Zwischenzeitlich wurde beim Camping Chapella eine separate Teilrevision in Angriff genommen. Im Rahmen dieser Anpassung im Zusammenhang mit dem Campingplatz wird auch die Gefahrenzone bzw. dann auch die Gewässerraumzone in diesem Gebiet neu festgelegt. In der vorliegenden Teilrevision wird die Gewässerraumzone im Gebiet des Campings Chapella deshalb nur hinweisend dargestellt. Die Festlegung der Gewässerraumzone im Gebiet des Camping Chapella erfolgt im Rahmen der besagten Teilrevision.

Die Anpassungen des Gewässerraums gegenüber der Mitwirkungsaufgabe von 2019 sind in der Übersichtskarte 1:5000, Änderungsplan, ersichtlich (Beilage).

Während der zweiten Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen zu den Anpassungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO). Anträge zur bisherigen Gewässerraumzone, welche bereits für die Mitwirkung öffentlich aufgelegt ist, werden nicht mehr berücksichtigt. Entsprechende Anträge sind erneut einzureichen.

2.6 Beschluss Gemeindeversammlung

3 Grundlagen

3.1 Gewässerschutzgesetzgebung

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

Vorgehen gemäss Leitfaden

Die Ausscheidung des Gewässerraumes erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens des ANU. Dementsprechend ergeben sich folgende wesentlichen Arbeitsschritte:

1. Überprüfen, wo eine Gewässerraumausscheidung erforderlich ist
2. Einteilung der Gewässer in homogene Abschnitte
3. Ermitteln der natürlichen Gerinnesohlenbreite nach den anerkannten Methoden des Kantons
4. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraums ab Gewässerachse unter Berücksichtigung von schützenswerten Biotopen
5. Prüfen Anpassungen des Gewässerraums (Erhöhung, Verschiebung)
6. Prüfen Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes

Diese Arbeitsschritte wurden für sämtliche Gewässer durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 4 sowie im Geodatensatz dokumentiert.

4 Gewässerraumausscheidung

In der Gemeinde S-chanf wird für folgende Gewässer bzw. Abschnitte dieser, eine Gewässerraumausscheidung vorgenommen:

- Inn
- Vallember
- Ova da Varusch
- Weitere Kleingewässer bei Guandscheras, Palüds und Rudè

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, erfolgt gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV eine Nicht-Vornahme der Festlegung des Gewässerraumes (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen. Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25'000 die Grundlage für die relevanten Gewässer.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird im Bericht verzichtet. Diese Informationen liegen in digitaler Form vor (Geodatensatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.1 Inn

Ausgangslage

In der Grundlagenkarte des ANU wird für den Inn ab der Grenze zur Gemeinde Zernez bis zur Einmündung der Ova da Varusch eine Gewässerraumbreite von 58 m

und von hier bis zur Grenze zur Gemeinde Zuoz eine Gewässerraumbreite von 84 m definiert. Da sich der Inn bis zum Ortsteil Cinuos-chel in einer Schlucht befindet, wo keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind, wird von der Gemeindegrenze bis zur Einmündung des Gewässers aus der Val Torta auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet. Von hier weg bis zur Einmündung der Ova da Varusch wird die Gewässerraumbreite von 58 m gemäss Ausgangslage des ANU übernommen.

Für den Abschnitt ab der Einmündung der Ova da Varusch bis zum Wehr vor dem Dorf S-chanf wird im Gegensatz zur Ausgangslage des ANU eine geringere Gewässerraumbreite von 55 m festgelegt. Dies begründet durch die bestehende mittlere Breite von lediglich 25 m in diesem Abschnitt und der naturnahen Ökomorphologie.

Ab dem Wehr bis zur Gemeindegrenze zu Zuoz ist der Inn teilweise künstlich eingeschränkt und hat eine bestehende mittlere Breite von ca. 36 m. Hier wird die Gewässerraumbreite von 84 m gemäss Ausgangslage des ANU übernommen.

Anpassungen am Gewässerraum

Der Gewässerraum des Inns wird an verschiedenen Stellen zwecks Hochwasserschutz auf den Gefahrenbereich grosse Gefährdung (Prozess Wasser) gemäss Gefahrenkarte erhöht. Dies ist der Fall bei der Aue Islas, bei Mürets und Furnatsch sowie in weiteren kleineren Bereichen zwischen S-chanf und Cinuos-chel.

Auf dem Abschnitt zwischen der Brücke der Kantonsstrasse und der alten Bogenbrücke (Abb. 1) wird nutzungsbedingt eine laterale Verschiebung auf die orografisch rechte Seite vorgenommen. Dabei bildet die Kantonsstrasse die Abgrenzung des Gewässerraums auf der orografisch rechten Seite.



Abb. 1: Nutzungsbedingt wird auf diesem Abschnitt eine laterale Verschiebung auf die orografisch rechte Seite vorgenommen.

4.2 Vallember

Für den Vallember wurde aufgrund einer Vergleichsstrecke eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 9 m und somit einen Gewässerraum von 29.5 m festgelegt. Anpassungen erfolgten aufgrund des Hochwasserschutzes (Erhöhung des Gewässerraumes auf die Gefahrenzone 1 bzw. die Gefahrenkarte) und aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes (Erhöhung auf Auenperimeter). Eine leichte laterale Verschiebung wurde nutzungsbedingt in Chapella bei der Parzelle Nr. 826 vorgenommen. Weiter erfolgte bei der Parzelle Nr. 718 eine laterale Verschiebung soweit, dass die Abwasser-Pumpstation nicht innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

4.3 Weitere Fliessgewässer

Für die Ova da Varusch wird für den untersten Abschnitt von der Einmündung in den Inn bis zur Brücke unterhalb der Bachfassung einen Gewässerraum von 27 m Breite festgelegt. Es erfolgen keine Anpassungen an den Gewässerraum.

Bei den restlichen Gewässern auf dem Gemeindegebiet S-chanf handelt es sich um Kleingewässer mit einer bestehenden Breite von 1 - 1.5 m. Für diese wird jeweils ein minimaler Gewässerraum von 11 m festgelegt.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1: 2'000

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

5.2 Teilrevision Baugesetz

Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone werden ins Baugesetz aufgenommen (Art. 28A neu). Die Bestimmungen orientieren sich am Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden.

5.3 Geodatensatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind alle ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Chur, Mai 2022, Stauffer & Studach Raumentwicklung / cj

Anhang 1: Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung (gemäss Vorprüfungsbericht vom 3. Januar 2019)

Antrag Kanton	Entscheidung Gemeinde
Die natürliche Gerinnesohlenbreite von 25 m für den Inn auf dem Abschnitt ab der Einmündung der Ova da Varusch bis zum Wehr vor dem Dorf S-chanf sei zu gering. In Anbetracht des Gewässerverlaufs in einer kleinen Schluchtstrecke und da im betroffenen Fall keine Nutzungskonflikte vorhanden sind, kann die vorgesehene Reduktion der natürlichen Gerinnesohlenbreite akzeptiert werden.	Da die geringere Gerinnesohlenbreite akzeptiert wird, erfolgt keine Anpassung.
Bei Eindolungen sei darzulegen, ob ein konkreter Verzicht vorgenommen wird, oder der Gewässerraum im Moment nicht ausgeschieden wird, da die Lage einer offenen Wasserführung nicht bekannt ist.	Gemäss den AV-Daten gibt es keine eingedolten Gewässer.
Für folgende Gewässer sei eine Gewässerraumausscheidung zu überprüfen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzweigte, kleine Bachläufe bei Cha Göri (796180/168037) 2. Bach bei Egers Gianatsch (794906/168608) 3. Bach bei Pradatsch (794667/168664) 	<ul style="list-style-type: none"> - Für die kleinen Bachläufe bei Cha Göri wird ein minimaler Gewässerraum von 11 m ausgeschieden. - Die Gewässer bei Egers Gianatsch und bei Pradatsch liegen im Sömmerungsgebiet und es besteht kein Nutzungskonflikt mit intensiver Landwirtschaft. Aus diesem Grund wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet.
Der Gemeinde wird empfohlen laterale Verschiebungen des GewR zu Gunsten der Landwirtschaft zu prüfen (insbesondere im Bereich der Ova da Varusch).	Der Verlauf der Gewässerachse der Ova da Varusch wird gemäss Luftbild korrigiert, damit das Wiesland sich nicht innerhalb des Gewässerraumes befindet.
Der Gemeinde wird empfohlen, die GewR um die überarbeiteten Auenobjekte zu erweitern.	Der Gewässerraum wird auf die überarbeiteten Auenperimeter angepasst.
GewR überlagert auf Parzelle Nr. 470 eine Waldstrasse. Der Gemeinde wird empfohlen, eine laterale Verschiebung zu prüfen, sodass Waldstrasse ausserhalb des GewR zu liegen kommt.	Im Sinne der Rechtsgleichheit und da die Waldstrasse (erweiterte) Bestandesgarantie besitzt, wird auf eine laterale Verschiebung verzichtet.

